

Stadtverwaltung: Wartungsarbeiten an der Telefonanlage

Auf Grund von technischen Wartungsarbeiten an der Telefonanlage der Stadtverwaltung Schönebeck (Elbe) kommt es zu Einschränkungen der telefonischen Erreichbarkeit am Dienstag, 29. September 2020, in der Zeit von 7 bis 8 Uhr. Davon betroffen sind alle Rufnummern der Stadtverwaltung, die mit 03928-710-xxx beginnen. Dadurch kann es auch zu Problemen beim Erhalt und Versand von Faxen kommen. In dringenden Fällen wird während dieser Zeit die Verwaltung über die Mobilnummer +49 160 90643829 erreichbar sein. Wir bitten daher um Ihr Verständnis, wenn Sie Probleme haben sollten, uns telefonisch zu erreichen.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Kühnauer Straße 161 – 06846 Dessau-Roßlau



Öffentliche Bekanntmachung Ladung zur Aufklärungsveranstaltung vom 17.09.2020

Bodenordnungsverfahren: Ladeburg

Landkreis: Jerichower Land

Verfahrens-Nr.: JL2039

Am 24.02.2009 wurde gemäß §§ 56 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) das Bodenordnungsverfahren Ladeburg eingeleitet und zuletzt mit der III. Änderungsanordnung vom 10.09.2019 geändert. Mit der III. Änderungsanordnung wurde zudem die Rechtsgrundlage des Bodenordnungsverfahrens um § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) erweitert, so dass das Bodenordnungsverfahren nunmehr als kombiniertes Verfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz und Flurbereinigungsgesetz fortgeführt wird.

Das Bodenordnungsverfahren dient der Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft und der Schaffung von Voraussetzungen für die Wiederherstellung leistungs- und wettbewerbsfähiger Landwirtschaftsbetriebe. Im Verfahren werden Maßnahmen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie durch Bereitstellung der benötigten Flächen unterstützt.

In einer IV. Änderungsanordnung soll das Verfahrensgebiet um Flächen südöstlich von Gommern erweitert werden. Geplant ist die Erweiterung durch Hinzuziehung von Flurstücken der Gemarkung Gommern Flur 4 und 7 und der Gemarkung Dannigkow Flur 1. Die geplante Gebietsgrenze des Verfahrens ist aus der anliegenden vorläufigen Gebietskarte ersichtlich.

Durch die Erweiterung des Verfahrensgebietes werden Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmen des LHW im Rahmen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) an der Ehle durch Landtausch geschaffen.

Zusätzlich werden Wege und Gräben, die nicht innerhalb ihrer Flurstücke verlaufen, neu geordnet und alle Flurstücke erhalten eine Anbindung an das Wegenetz. Ebenfalls wird die Zuteilungsmöglichkeit für die neuen Flurstücke verbessert.

Die gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG vor der Anordnung der Flurbereinigung durchzuführende Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer über das geplante Bodenordnungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten findet am

Mittwoch, den 14.10.2020 um 18.00 Uhr

**im Sitzungssaal der Stadt Gommern, hinter Gaststätte „Volkshaus“
Fuchsbergstr. 5, 39245 Gommern**

statt. Es werden hiermit alle betroffenen Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten sowie Bewirtschafter und Pächter geladen.

Zu diesem Termin werden auch die Teilnehmer eingeladen, die von der III. Änderungsanordnung betroffen waren, da sich Änderungen zur Aufklärung vom 05.08.2019 ergeben haben.

Zusätzlich können Informationen zum Bodenordnungsverfahren Ladeburg im Internet unter

<https://alf.sachsen-anhalt.de/alf-anhalt/flurneuordnung/verfahren-im-landkreis-erichower-land/bodenordnungsverfahren-ladeburg/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Meißner

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter:

<https://alf.sachsen-anhalt.de/alf-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)

Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

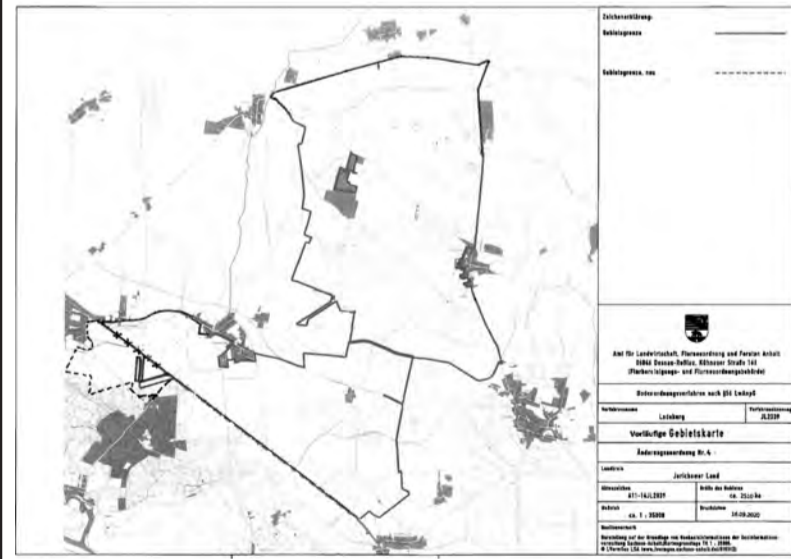
Telefon: +49 340 6506 -0

Telefax: +49 340 6506 -601

E-Mail: poststelleDE@alf.mule.sachsen-anhalt.de

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:

E-Mail: Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alf.mule.sachsen-anhalt.de



Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 17.09.2020 nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gemacht wird.

Beschluss-Nummer: 0166/2020

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage 1 beigefügte Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Schönebeck (Elbe).

Schönebeck (Elbe), 18.09.2020

Knoblauch
Oberbürgermeister



Anlage 1 Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Schönebeck (Elbe)

über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Nutzung von Straßen, Grünanlagen, Einrichtungen und Gewässern, durch

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, ruhestörenden Lärm, öffentliche Musikveranstaltungen, offene Feuer, den Umgang mit Tieren, Verunreinigungen mit Werbe- und Informationsmaterial, beim Betreten von Eisflächen, durch mangelhafte Hausnummerierung sowie das aggressive Betteln

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 17.09.2020 für das Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind

- Straßen:** alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;
- Fahrbahnen:** diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;
- Gehwege:** diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen langführenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswegen und -durchgänge;
- Radwege:** diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- Gemeinsame Rad- und Gehwege:** diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Radfahrer und Fußgänger dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- Reitwege:** diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Reiten oder dem Führen von Pferden dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- Fahrzeuge:** Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Krankenfahrstühle und Fahrräder;
- Anlagen:** Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze.
- bebaute Ortstagen:** Bereiche mit einer nicht nur vereinzelt bebauten Wohnhäusern oder sonstigen Gebäuden.
- Kleinstfeuer:** offene Feuer, bei deren Grundfläche der Durchmesser von 80 cm nicht überschritten und das Brenngut nicht höher als 80 cm aufgeschichtet wird. Unter den Begriff Kleinstfeuer fallen auch Feuerkörbe, Feueröfen, Aztekenöfen und ähnliche. Kleinstfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.
- Brauchtsfeuer:** dienen der Brauchtpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, eine Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Brauchtsfeuer sind u. a. Osterfeuer und Maifeuer. Brauchtsfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

§ 2

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffällende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitung, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperrten oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§ 3

Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 4

Verunreinigungen durch Werbe- und Informationsmaterial

Das Ablegen von Werbeprospekten, Zeitungen und Zeitschriften vor Hauseingangstüren und Toreinfahrten außerhalb der dafür angebrachten Behältnissen ist nicht gestattet.

§ 5

Ruhestörender Lärm

- Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) keine Anwendung findet, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit (einschließlich Erholung) zu beachten:
 - Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertage ganztägig)
 - Mittagsruhe (werktags die Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr)
 - Nachtruhe (werktags die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr)

(2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere:

- Haus- und Gartenarbeiten mit motorbetriebenen Geräten,
 - Hämmern, Holzhacken,
 - das Ausklopfen von Polstermöbeln und Matratzen auch auf offenen Balkonen.
- (3) Das Verbot des Abs. 2 gilt nicht:
- für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für bedeutsame Rechtsgüter, wie Leben, Gesundheit, Freiheit, wesentliche Vermögenswerte dienen,
 - für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind.
- (4) Innerhalb der Ruhezeiten dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (5) Innerhalb der bebauten Ortslage hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Erproben und geräuschvolle Laufen lassen von Motoren verboten.
- (6) Der Gebrauch von Werksirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen (einschließlich Probetrieb).

§ 6

Anzeigepflicht für Veranstaltungen

- Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen oder Lautsprecheransagen durchführen will, hat dies der Stadt Schönebeck (Elbe) mindestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen. In der Anzeige sind der Veranstaltungsort, die Veranstaltungszeit sowie die Zahl der erwarteten Gäste anzugeben.
- Eine Veranstaltung ist öffentlich, wenn der teilnehmende Personenkreis nicht abgrenzbar ist oder sich die Teilnehmer untereinander oder zum Veranstalter nicht innerlich verbunden fühlen.
- Die Anzeigepflicht entfällt, wenn der Veranstalter für die Durchführung bereits nach speziellen gesetzlichen Bestimmungen einer Genehmigung bedarf (z. B. Märkte, Messen, Ausstellungen nach der Gewerbeordnung usw.) oder wenn die Art der Veranstaltung bereits gesetzlich geregelt ist. Weiterhin entfällt die Anzeigepflicht, wenn eine Anzeige nach dem Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt ist, die bereits die erforderlichen Angaben nach Absatz 1 enthält.

§ 7

Tierhaltung

- Haustiere und andere Tiere sind so zu halten oder außerhalb des eigenen Grundstückes so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird, insbesondere durch unbeaufsichtigtes Verlassen des eigenen Grundstückes oder unbeaufsichtigtes Umherlaufen. Ferner ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes oder immer wiederkehrendes Bellen oder Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarschaft in ihrer Mittags-, Nacht oder Sonntagsruhe stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- Neben den Bestimmungen des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (HundeG LSA) vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA Nr. 1/2009 S. 22) in der zurzeit geltenden Fassung, welches hiervon unabhängig gilt, werden darüber hinaus für die Haltung und Führung von Hunden folgende Regelungen getroffen:
 - Hunde dürfen außerhalb des eigenen Grundstückes nicht unbeaufsichtigt umherlaufen.
 - Hunde sind innerhalb der bebauten Ortslage auf öffentlich zugänglichen Straßen, der Fahrbahn, auf Geh-, Rad- und Reitwegen, in Anlagen sowie in allen öffentlichen Gebäuden zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen stets an einer Leine zu führen, um jederzeit den geführten Hund daran zu hindern, Menschen, Tiere oder Sachen anzuspinnen oder zu beißen. Keine Anleimpflicht besteht auf den in der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze und Grünanlagen der Stadt Schönebeck (Elbe), ausgewiesenen Flächen (Beschluss des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 10.12.2015), in der zurzeit geltenden Fassung. Wenn eine Begegnung mit anderen Personen unmittelbar bevorsteht, sind Hunde an der Leine so zu führen, dass sie nicht mehr als einen Meter vom Führenden entfernt sind. Das Hausrecht bleibt unberührt.
 - Der Hundehalter darf nur eine Person, die in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu führen, damit beauftragen, den Hund innerhalb der bebauten Ortslage auf öffentlich zugänglichen Straßen, der Fahrbahn, auf Geh-, Rad- und Reitwegen, in Anlagen sowie in allen öffentlichen Gebäuden zu führen.

- Tierhalter bzw. die mit der Führung von Tieren Beauftragten haben zu verhindern, dass Personen oder Tiere angesprungen, angefallen oder gebissen werden.
- Durch Tiere verursachte Verunreinigungen (Kot) auf öffentlich zugänglichen Straßen, der Fahrbahn, auf Geh-, Rad-, Reitwegen und in Anlagen sind durch den Führender der Tiere unverzüglich zu entfernen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.
- Das Badenlassen von Tieren ist in öffentlich zugänglichen Brunnen und ähnlichen öffentlichen Wasserbecken untersagt.
- Das Füttern wildlebender Tauben, Katzen und jagdbaren Wildes im Sinne des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt, mit Ausnahme von Wasservögeln, ist im Stadtgebiet nur an durch die Stadt Schönebeck (Elbe) genehmigten und erforderlichen Futterplätzen gestattet.
- Jagd-, feld- und forstordnungsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 8

Offene Feuer im Freien

- Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Freien ist verboten. Ausgenommen hiervon sind durch die Stadt Schönebeck (Elbe) genehmigte Brauchtsfeuer. Das Abbrennen von Kleinstfeuern auf privaten Grundstücken ist zulässig.
- Beim Abbrennen von Feuern darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet werden. Die Belästigung der Nachbarschaft ist auszuschließen.
- Ausnahmegenehmigungen sind bei der Stadt Schönebeck (Elbe) mindestens zwei Wochen vorher zu beantragen. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten. Bei allen offenen Feuern im Freien ist sicherzustellen, dass keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit auftritt. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z. B. nach Abfallbeseitigungsrecht), bleiben unberührt.
- Jedes genehmigte Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
- Das Brennmaterial von Brauchtsfeuern darf frühestens 14 Tage vor dem Verbrennen zusammengetragen werden. Zum Schutz von Tieren und Kleinlebewesen ist das Brenngut unmittelbar am Tag des Entzündens vollständig umzuschichten. Beim Umschichten bzw. Aufhäufen des zu verbrennenden Brenngutes ist auf schutzsuchende Tierarten zu achten und, dass Tiere weder verletzt noch getötet werden.

§ 9

Eisflächen

- Das Betreten der Eisflächen von öffentlich zugänglichen Gewässern ist verboten.